

Satzung

über die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Gebäude und Räume sowie kommunaler Ausstattungen der Stadt Mügeln mit Ortsteilen

(Nutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat Mügeln am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender öffentlicher Gebäude bzw. Räumlichkeiten sowie kommunaler Ausstattungen:

1. Sportlerheim Mügeln, Leisniger Straße 10
2. Sportlerheim Schweta
3. Bürger- und Ratssaal, ehem. Gemeindeamt Glossen
4. Turnhalle der Grundschule Mügeln
5. Turnhalle der Grundschule Neusornzig
6. Turnhalle der Goetheschule Mügeln
7. Turnhalle Schweta
8. Turnhalle Ablaß
9. Wäschemangel Schweta / Querbitzsch
10. Verkaufsstände
11. Biertischgarnituren

§ 2 - Beantragung

Die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten ist bei der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln mündlich oder schriftlich zu beantragen. Nach mündlicher oder schriftlicher Bestätigung gilt der Antrag auf Nutzung als genehmigt.

§ 3 - Nutzungsschluss

Geplante Veranstaltungen von privaten und juristischen Personen in den in § 1 genannten Gebäuden und Räumlichkeiten, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen entgegenstehen, sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind grundsätzlich untersagt.

§ 4 - Ordnung und Sauberkeit

(1) Die für die Nutzung nach Genehmigung freigegebenen Räume werden dem jeweiligen Nutzer in einem Ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Davon hat sich der jeweilige Antragsteller durch Inaugenscheinnahme zu überzeugen. In diesem Zustand sind diese Räumlichkeiten nach dem Ende des Nutzungszeitraumes dem Verantwortlichen der Stadtverwaltung Mügeln wieder zu übergeben.

(2) Die Reinigung der genutzten Räume hat durch den Nutzer zu erfolgen. Sollte durch den Nutzer eine Reinigung der übergebenen Räume nicht erfolgen oder die Rückgabe in einem unsauberen Zustand erfolgen, so wird der Nutzer zum Ersatz der Kosten für die erforderliche Reinigung verpflichtet.

§ 5 - Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung fahrlässig oder schuldhaft Sachbeschädigungen am Inventar, am Gebäude sowie an den Außenanlagen verursacht, wird der Nutzer gegenüber der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 6 - Nutzungsgebühren und Zeitpunkt der Fälligkeit

(1) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung bestimmter Räume und Ausstattungen (s. § 1)		Zeitraum	
		01.05. - 30.09.	01.10. - 30.04.
		Nutzungsgebühr	
		€/Tag	€/Tag
1	Sportlerheim Mügeln	75,00	85,00
2	Sportlerheim Schweta	75,00	85,00
3	Bürger- u. Ratssaal Glossen	80,00	85,00
		€/Std. (ortsansässige Vereine)	€/Std. (Sonstige)
4	Turnhalle Grundschule Mügeln	6,00	15,00
5	Turnhalle Grundschule Neusornzig	6,00	7,00
6	Turnhalle Goetheschule	6,00	15,00
7	Turnhalle Schweta	6,00	7,00
8	Turnhalle Ablaß	6,00	6,00
9	Wäschemangel (Niedergoseln und Querbitzsch)	je 1,00	je 1,00
		€/Tag*	
10	Verkaufsstand	30,00	
11	Biertischgarnitur ** (ohne Transport)	4,00	
	pro Transport der Biertischgarnitur/en fällt einmalig folgende Transportpauschale an	10,00	

* bzw. pro Wochenende, da ein An- und Abtransport nur an Werktagen erfolgt

** keine Privatvermietung

(2) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Gebühr wird durch einen Bescheid bzw. durch einen entsprechenden Passus in der Nutzungsvereinbarung festgesetzt.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides bzw. Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig, wenn nicht die Stadtverwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 - Gebührenbefreiung

(1) Für Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse stattfinden, kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.

(2) Werden die Turnhallen unter Punkt 4 - 8 des § 6 (1) von Mitgliedern ortsansässiger Sportgruppen genutzt, die in überwiegender Anzahl das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fallen dafür keine Gebühren an.

(3) Keine Gebühren werden bei der Nutzung der in Trägerschaft der Stadt Mügeln befindlichen Schulen für Unterrichtszwecke und schulische Arbeitsgruppen sowie für Veranstaltungen der Stadt und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen der Stadt (auch in freier Trägerschaft) erhoben.

(4) Bei der Räumlichkeit unter Punkt 3 des § 6 (1) kann für Vereine eine stundenweise Nutzung vereinbart werden. Der Stundensatz errechnet sich anhand des Tagessatzes. Die Mindestnutzungszeit beträgt 2 Stunden.

(5) Die Mindestnutzungszeiten der Turnhallen unter Punkt 4 - 8 des § 6 (1) wird für Sonstige auf 2 Stunden festgesetzt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsgebührensatzung vom 24.02.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mügeln, 16.12.2016



Ecke

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müglitz, 16.12.2016



Eckel

Bürgermeister

